

und jedem Mitglied des Rates zu. Ein derartiges Ersuchen ist, sofern der Rat nichts anderes beschließt, beim Präsidium durch das Sekretariat des betreffenden Landes einzureichen und zusammen mit denjenigen Untersuchungen, die das Präsidium für erforderlich erachtet, den Mitgliedern rechtzeitig vor der Session zu übersenden.

§ 10. Der Rat hat die Aufgabe, Fragen, die von gemeinsamem Interesse für die Länder sind, zu erörtern und in diesen Angelegenheiten Empfehlungen (Ersuchen) an die Regierungen zu beschließen. Den Empfehlungen ist die Angabe beizufügen, wie jedes Mitglied des Rates gestimmt hat.

Bei Fragen, die nur bestimmte Länder betreffen, dürfen nur die Vertreter dieser Länder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Der Rat faßt über seine eigene Organisation und die Arbeit der Sekretariate selbst Beschluß.

§ 11. Die Regierungen sollen bei jeder ordentlichen Session über die Maßnahmen berichten, die auf Grund der Empfehlungen des Rates getroffen worden sind.

§ 12. Der Rat stellt seine Arbeitsordnung selbst fest.

§ 13. Jedes Land bestreitet die Kosten für seine Vertreter und sein Sekretariat sowie die besonderen Kosten der in ihm abgehaltenen Sitzungen selbst. Für die Bestreitung der gemeinsamen Kosten gilt, was der Rat hierüber bestimmt ²⁾.

Der Balkan-Entente-Pakt von Ankara vom 28. Februar 1953

V o r b e m e r k u n g ^{*)}

Der am 28. Februar 1953 zu Ankara unterzeichnete Vertrag über freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugoslawien, Griechenland und der Türkei ist das Ergebnis relativ kurzer, aber intensiv geführter Verhandlungen, der Abschluß einer zwangsläufigen, naturgegebenen Entwicklung politischer

²⁾ §§ 14 und 15 bestimmen, daß die Satzung für Schweden in Kraft tritt, sobald in den anderen beteiligten Ländern entsprechende Satzungen angenommen worden sind. Dies ist geschehen.

^{*)} Über die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan wurde in dieser Zeitschrift laufend berichtet, beginnend mit der Einleitung von Viktor Bruns zum Pacte d'organisation de la Petite Entente vom 16. 2. 1933 (Bd. 3 Teil 2, S. 556 ff.), fortgeführt durch die Berichte von Lubenoff (Bd. 4, S. 118 ff., 319 ff., 608 ff., 878 ff.; Bd. 5, S. 127 ff. 616 ff.; Bd. 6, S. 95 ff.; Bd. 7, S. 96 ff., 112 ff., 550 ff.), von Merkatz (Bd. 6, S. 582 ff.) und Auburtin (Bd. 8, S. 704 ff., Bd. 9, S. 109 ff., 322 ff.). In Weiterführung dieser mit Dokumenten verbundenen Berichterstattung folgt hier der Text des neuen Balkan-Entente-Paktes mit einer vom Inhaber des völkerrechtlichen Lehrstuhls an der Universität Zagreb, Juraj Andrašy, zur Verfügung gestellten Vorbemerkung (Anm. d. Red.).

Verhältnisse der letzten Jahre und zugleich – so darf man wohl aus untrüglichen Anzeichen schließen – der Anfang einer neuen verheißungsvollen Periode freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit.

Die nunmehr eingegangene politische Kombination ist nicht die erste ihrer Art, sie beruht vielmehr auf einer bewährten Tradition. Es sei an den ersten Balkan-Bund vom Jahre 1912¹⁾ erinnert, der sich zunächst gegen das damalige Osmanische Reich, in dem historisch betrachtet auch die lebendigen Kräfte der türkischen Nation gefesselt waren, richtete und nach einem raschen Befreiungserfolge zum großen Nachbarzwist führte, der noch bis heute in verschiedenen Reflexen nachwirkt. Zwischen den beiden Weltkriegen kam es dann zu einem Balkan-Pakt²⁾, doch mit teilweise anderen Partnern, da die neugeborene Türkei teilnahm, aber zwei Balkan-Staaten, Bulgarien und Albanien, fernblieben. Die Partner dieser neuen Balkan-Entente waren schon vorher teilweise durch zweiseitige Freundschafts- oder (bzw. und) Nichtangriffspakte verbunden³⁾. Im Jahre 1933 kam es zu einer weiteren Annäherung der Türkei an die drei übrigen Partner des künftigen Balkan-Paktes: Griechenland, Rumänien und Jugoslawien⁴⁾. Die Gründung der Balkan-Entente folgte nun rasch. Auf Grund eines Entwurfs von *Titulesco* und *Politis* wurde der *Pacte d'Entente Balkanique* am 4. Februar 1934 zu Belgrad paraphiert und am 9. Februar 1934 zu Athen unterzeichnet⁵⁾. Auf sieben Jahre geschlossen – er wurde im Februar 1940 auf weitere sieben Jahre verlängert –, bezweckte er die Erhaltung des *status quo* auf dem Balkan. Die

¹⁾ Eigentlich handelte es sich um gesonderte zweiseitige Bündnisverträge, die durch militärische Konventionen vervollständigt wurden; Texte bei *Strupp*: *Documents pour servir à l'histoire du droit des gens*, 2^e éd. 1923, t. II, p. 49 ff.

²⁾ Pläne eines »Balkan-Locarno« wurden Anfang der dreißiger Jahre im Rahmen der Balkan-Konferenzen (die keinen offiziellen Charakter trugen) durch einige Jahre erörtert. Siehe ein Projekt, verfaßt von *Jean Spiropoulos*, in der zu Athen erschienenen Zeitschrift: *Les Balkans* (1931), S. 35 ff. Es umfaßte Angriffsverbot, gegenseitige Hilfe für den Fall eines Angriffs sowie eingehende Bestimmungen über friedliche Erledigung von Streitigkeiten.

³⁾ Jugoslawien war mit Rumänien enger in der Kleinen Entente verbunden. Mit Griechenland waren die guten Beziehungen aus den Kriegen 1912–1913 und 1914–1918 weiter gefestigt durch den Freundschafts-, Vergleichs- und Gerichtsvertrag vom 27. 3. 1929 (*Société des Nations, Recueil des Traités*, vol. 108, p. 201 f.; von *Gretschaninow*, *Politische Verträge I*, S. 278 f.). Ähnliche Verträge verbanden Griechenland mit Rumänien (Genf 21. 3. 1928, *SdN*, R. T. 108, p. 187 f.; *Politische Verträge I*, S. 234 ff.) und der Türkei (Ankara 30. 10. 1930, *SdN*, R. T. 125, p. 9 f.; *Politische Verträge I*, S. 301 f.).

⁴⁾ Mit Griechenland: Pakt über eine kordiale Entente, Ankara 14. 9. 1933 (*SdN*, R. T. 156, p. 165 f.; *Politische Verträge I*, S. 359 f.); mit Rumänien: Freundschafts-, Nichtangriffs-, Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, Ankara 17. 10. 1933 (*SdN*, R. T. 165, p. 273 f.; *Politische Verträge I*, S. 364); mit Jugoslawien: Freundschafts-, Nichtangriffs-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, Belgrad 27. 11. 1933 (*SdN*, R. T. 161, p. 229 f.; *Politische Verträge I*, S. 374 f.).

⁵⁾ *SdN*, R. T. 153, p. 153 ff.; *Politische Verträge I*, S. 387 ff.

Vertragsparteien garantierten sich gegenseitig ihre Balkan-Grenzen, also nicht alle Grenzen. Der Vertrag sah gemeinsame Konsultationen vor, verbot jede politische Aktion gegenüber anderen Balkan-Staaten (Bulgariën, Albanien) ohne gegenseitige Konsultation, während für die Eingehung einer politischen Verpflichtung gegenüber anderen Balkan-Staaten sogar die Zustimmung der Vertragspartner einzuholen war. Das Vertragswerk wurde organisatorisch ausgebaut durch das auf der Konferenz von Ankara (30. Oktober bis 2. November 1934) ausgearbeitete und am 2. November 1934 unterzeichnete Statut der Balkan-Entente sowie das Statut eines Wirtschaftsrates der Balkan-Staaten vom selben Tage⁶⁾. Das Statut der Balkan-Entente von 1934 führte einen Ständigen Rat der Außenminister ein. Seine Organisation war derjenigen der Kleinen Entente vom 16. Februar 1933 nachgebildet⁷⁾: Der Ständige Rat ist das richtunggebende Organ der gemeinsamen Politik der vier Staaten. Er tritt zweimal jährlich zusammen und seine Entscheidungen können nur einstimmig gefaßt werden. Es wurde ferner ein ständiges Sekretariat und ein Wirtschaftsrat errichtet, letzterer in dem oben erwähnten besonderen Statut weiter ausgebildet, während die Möglichkeit der Schaffung weiterer Organe vorgesehen wurde. Tatsächlich führte die politische Annäherung, abgesehen von den Zusammenkünften des Ständigen Rates und des Wirtschaftsrats, zu ersprießlicher Zusammenarbeit in Ressortbesprechungen, u. a. im Verkehrswesen, sowie zu einer Fühlungnahme militärischer Führungsstellen. Die politische Annäherung wirkte sich auch auf dem Gebiete der kulturellen Zusammenarbeit aus⁸⁾.

Der Balkan-Entente-Pakt vom 9. Februar 1934 stand dem Beitritt der übrigen Balkan-Staaten offen (Art. 3). Obwohl es nicht dazu kam, wurde doch im Rahmen der Balkan-Politik eine Annäherung mit Bulgarien vollzogen. Der jugoslawisch-bulgarische Freundschaftsvertrag vom 24. Januar 1937⁹⁾ löste die seit den für Bulgarien unglücklich verlaufenen Kriegen von 1913 bis 1918 bestehende Spannung. In dieser Atmosphäre kam es endlich auch zum Vertrag von Saloniki vom 31. Juli 1938 zwischen den Staaten der Balkan-Entente und Bulgarien¹⁰⁾. Dieser zeigt die vertragstechnische Eigenheit, daß er im Namen der Staaten der Balkan-Entente einzig durch den griechischen Außenminister *M e t a x a s* unterzeichnet wurde. Außer der

⁶⁾ Politische Verträge I, S. 393 f.

⁷⁾ SdN, R. T. 139, p. 233 f.; Politische Verträge I, S. 333 ff.; diese Zeitschrift Bd. 3 Teil 2, S. 560 ff., mit Vorbemerkung von Viktor B r u n s.

⁸⁾ Es sei beispielsweise an das im Jahre 1934 gegründete Balkan-Institut in Belgrad erinnert; es veröffentlichte außer einer Reihe von Einzelschriften eine Wirtschaftsenzyklopädie des Balkans in zwei Bänden (Belgrad 1938) und eine Revue internationale des études balkaniques (6 Bände seit 1934).

⁹⁾ SdN, R. T. 176, p. 221 f.; Politische Verträge III, 1, S. 600.

¹⁰⁾ SdN, R. T. 196, p. 371 f.; Politische Verträge III, 2, S. 978 f.

für solche Verträge typischen Klausel über das Verbot der Gewaltanwendung in den gegenseitigen Beziehungen enthielt der Vertrag die Zustimmung der Balkan-Entente-Staaten, von den Bulgarien im Friedensvertrag von Neuilly auferlegten Rüstungsbeschränkungen Abstand zu nehmen.

Diese Vorgeschichte zeigt, daß der neue Vertrag sich auf alte Freundschaftstradition stützt. Andererseits ist zwischen den drei Staaten eine weitgehende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet möglich. Ökonomisch befinden sie sich in hinreichend ähnlicher Lage, um in gemeinsamen Schwierigkeiten und für gemeinsame Bedürfnisse zu gemeinsamen Einstellungen und Maßnahmen zu gelangen. Ihre Wirtschaftsstrukturen zeigen aber auch ausreichende Unterschiede, um sich gegenseitig aufs vorteilhafteste zu ergänzen. Doch ist die politische Note zweifellos ausschlaggebend. Der Vertrag ist in erster Linie eine Stärkung der Defensivpolitik der drei Staaten. Der jugoslawische Unterstaatssekretär im Staatssekretariat für auswärtige Angelegenheiten Dr. Aleš B e b l e r hat in seinem ersten nach der Unterzeichnung des Vertrags für die Presse bestimmten Kommentar klar darauf hingewiesen: Die drei Vertragsstaaten wollen ihre Kräfte verbinden, um gegenüber dem bestehenden, stark empfundenen politischen Druck, dem sie unmittelbar ausgesetzt sind, entsprechende Maßnahmen zur Sicherung vor der sie bedrohenden Gefahr zu treffen.

Im Zustandekommen des Vertrags kamen alle drei Hauptstädte der Vertragsstaaten gebührend zur Geltung. Ein großer Teil der Verhandlungen wurde in Belgrad anlässlich der Besuche des türkischen Außenministers Fuad K ö p r ü l ü vom 20. bis 25. Januar und des griechischen Außenministers Stefanos S t e f a n o p u l o s vom 3. bis 8. Februar 1953 durchgeführt. Sodann fuhr der jugoslawische Außenminister (Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten) Koča P o p o v i č nach Athen, wo die endgültige Formulierung des Vertragstextes erfolgte und der Vertrag selbst paraphiert wurde. Parallel liefen Besprechungen der Vertreter der drei Generalstäbe, die im Laufe des Monats Februar auch zum Abschluß gebracht wurden¹¹⁾. Einige Tage nach der erwähnten Paraphierung wurde der Vertrag zu Ankara unterzeichnet.

Der Vertragstext enthält weit mehr als sein Titel angibt. Seine zehn Artikel sehen eine dreifache Zusammenarbeit vor. Art. 1 verpflichtet zu gegenseitiger Konsultation über alle Probleme von gemeinsamem Interesse. Es sollen zu diesem Zwecke alljährlich reguläre Konferenzen der Außenminister, nach Bedarf auch öfter, stattfinden. Auf diese Weise ist eine ständige Zusammenarbeit auf diplomatisch-politischem Felde gesichert. Dieselbe wird sodann

¹¹⁾ Laut Meldung der Belgrader Zeitung »Borba« vom 21. 2. 1953.

in Art. 2 weiter ausgebaut als Zusicherung weiterer gemeinsamer Bemühungen um die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der die Vertragspartner interessierenden Region. Die drei Staaten werden auch fernerhin die Probleme ihrer Sicherheit gemeinschaftlich beraten, was insbesondere auch gemeinsame Defensivmaßnahmen, die sich für den Fall eines nicht provozierten Angriffs als notwendig erweisen sollten, umfaßt. Es ist dies also kein einfacher Konsultationspakt nach dem Muster des Vorkriegsvertrags; es ist ein regionales Bündnis zur Aufrechterhaltung des Friedens mit defensiv-militärischem Charakter. Vertragstechnisch ist interessant, daß in Art. 2 die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe für den *casus foederis* nicht ausdrücklich festgelegt ist. Sie ist beim Bestehen des weiter ausgebauten Mechanismus der gemeinsamen Verteidigung nicht notwendig, da sie ja darin als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Der Vertrag sorgt dann in Art. 3 für die technische Seite der militärischen Zusammenarbeit. Diese wird durch die Fühlungnahme der Generalstäbe durchgeführt, aber es wird keine gemeinsame Führung und keine gemeinsame Armee nach westlichem Muster (Brüsseler Vertrag, Nordatlantik-Pakt, Europäische Verteidigungsgemeinschaft) vorgesehen. Die von den Militärfachleuten besprochene Zusammenarbeit wird vielmehr durch die betreffenden Regierungen in Form koordinierter Beschlüsse durchgeführt. Das schließt einen weitgehenden Zusammenschluß der Defensivbemühungen der drei beteiligten Heere nicht aus.

Bekanntlich sind Griechenland und die Türkei in die Organisation des Nordatlantik-Paktes einbezogen, Jugoslawien dagegen will grundsätzlich jeder derartigen Bindung fernbleiben. Es ist für den Vertrag von Ankara charakteristisch, daß er von jeder Bindung mit anderweit bestehenden Kombinationen absieht. Es wird jedoch der vorher erwähnten Tatsache Rechnung getragen und in Art. 8 betont, daß durch den Vertrag die bestehenden Rechte und Pflichten Griechenlands und der Türkei aus dem Nordatlantik-Pakt nicht berührt werden.

Außer der diplomatisch-politischen und militärischen wird im Vertrag auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiete friedlicher Beziehungen hervorgehoben. Die Parteien verpflichten sich in Art. 4 zu solcher Zusammenarbeit in wirtschaftlicher, technischer und kultureller Beziehung. Es wird je nach Bedarf der Abschluß besonderer Verträge und die Bildung besonderer gemeinsamer Organe vorgesehen.

Die ersten Schritte wurden bereits gleichzeitig mit dem Zustandekommen des Ankara-Vertrages getan. Jugoslawien hat sowohl mit der Türkei als mit Griechenland neue Handelsverträge¹²⁾ geschlossen, die eine bedeutende Er-

¹²⁾ Vgl. dazu Pavlič, *Economic Cooperation between Three Balkan Countries*, *Review of International Affairs* (Beograd), Vol. IV Nr. 7 (1953), p. 7 f.

weiterung des bisherigen gegenseitigen Außenhandels vorsehen. Das neue Handelsabkommen mit der Türkei sichert einen Handelsumsatz im Werte von 70 Millionen Dollar für das am 1. März 1953 beginnende Vertragsjahr. Das am 28. Februar 1953 zu Athen unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und Warenaustausch sieht einen Umsatz im Werte von jährlich 17,6 Millionen Dollar vor. Dies ist ein bedeutender Aufstieg gegenüber den Vorjahren: 1951 betrug der Umsatz Jugoslawiens mit der Türkei 2,9, mit Griechenland 1,9 Millionen Dollar. Sowohl Griechenland als die Türkei haben Jugoslawien Gleichbehandlung mit den Ländern der OEEC eingeräumt. Während der diesen Verträgen vorausgegangenen Verhandlungen wurden weitere Formen der Zusammenarbeit wirtschaftlicher und technischer Natur erwogen und eine gemischte Kommission mit deren weiterer Ausarbeitung betraut. Die Möglichkeiten in dieser Hinsicht sind vielfältig. Die ersten Schritte auf dem Felde des Verkehrswesens wurden schon eingeleitet, und Ende April finden in Skopje Verhandlungen der Vertreter der Post- und Fernmeldedienste der drei Länder statt.

Art. 5 des Vertrags sieht friedliche Erledigung aller Streitfragen vor und verpflichtet die Parteien, von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Vertragspartner abzusehen. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, auf die Art. 5 hinweist, ist aber umso bedeutungsvoller, als dadurch ein innigeres Zusammenwirken von Ländern mit grundsätzlich verschiedener Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung eingeleitet wird. Ungleich manchen anderen Regionalverträgen wird eine Unterwerfung gewisser Streitigkeiten unter die Gerichtsbarkeit des Haager Internationalen Gerichtshofs nicht erwähnt, aber durch die allgemeine Formulierung auch nicht ausgeschlossen.

Artikel 6–8 beschäftigen sich mit der Frage der Vereinbarkeit des Vertrags mit anderen bestehenden oder künftigen Bindungen. Art. 7, wohlbekannt aus vielen Vertragstexten, ist schon durch die Bestimmung des Art. 103 der UN-Charter, wie auch durch das Bestehen mehrerer ähnlicher Bündnisse geboten. Die spezielle Bezugnahme auf den Nordatlantik-Pakt in Art. 8 wurde schon erwähnt. Der zweite Satz des Art. 7 verbietet das Eingehen von Bindungen, die dem Verträge von Ankara widersprechen sollten. Dieses Verbot ist sodann in Art. 6 konkretisiert in Bezug auf den Hauptinhalt des Vertrags. Derselbe entspricht etwa dem zweiten Satz des Art. 6 des Brüsseler Vertrags, jedoch mit dem Zusatz, daß die Teilnahme an jeder die Interessen der anderen Vertragsparteien schädigenden Aktion untersagt wird. Dies ist jedenfalls eine sehr weitgehende Klausel, die in der praktischen Anwendung so manche Klärung erhalten wird.

Der neue Bund ist auf drei Staaten des Balkan-Raumes beschränkt. Art. 9

eröffnet die Möglichkeit des Beitritts anderer Staaten, falls ihre Mitarbeit für die Verwirklichung der Vertragsziele von allen Vertragsparteien als nützlich angesehen werden sollte. Eine derartige Entwicklung darf wohl als im Sinne aller Signatarstaaten willkommen betrachtet werden. Objektiv bestehen ja zwischen den Balkan-Ländern keine bedeutenden Gegensätze. In der oben erwähnten Äußerung des Unterstaatssekretärs Dr. B e b l e r wird darauf hingewiesen, daß in der ferneren und näheren Vergangenheit diese Gegensätze durch die Politik der Großmächte herangezüchtet und ausgenützt wurden. Übrigens bezeugt das Zustandekommen des Ankara-Vertrags, daß große Schwierigkeiten und Spannungen mit gutem Willen überbrückt werden können, wie dies der Fall bei Jugoslawien und Griechenland ist.

Als Ganzes betrachtet ist der Vertrag von Ankara ein Werk der Friedenssicherung. Er ist es trotz oder gerade dank dem Ausbau der politischen und militärischen Defensivbestimmungen. Der Wille zum Frieden wird sowohl im Text als auch in den beim Abschluß des Vertrags abgegebenen Erklärungen der drei Außenminister betont¹³⁾. Sein Zweck wird am besten erreicht werden, wenn seine Defensivbestimmungen nie zur praktischen Anwendung gelangen.

(Abgeschlossen am 22. April 1953)

Juraj A n d r a s s y, Zagreb

¹³⁾ Die Erklärungen haben nach Les Nouvelles Yougoslaves édité par l'Agence Yougoslave d'Information, Paris, No. 103 vom 7. 3. 1953, folgenden Wortlaut:

K ö p r ü l ü (Türkei): «Ce traité est la réalisation de l'amitié sincère et de l'esprit de coopération déjà instituée entre nos trois pays, fermement attachés à l'idéal de la paix et aux principes de la Charte de l'O.N.U.; il est, en fait, le fruit du réalisme de nos peuples, décidés à défendre leur indépendance et bien conscients du danger commun. Notre collaboration, qui a trouvé maintenant sa base juridique et qui est ouverte à la participation de tous les pays de bonne volonté, se développera et doit se développer dans les formes les plus appropriées qu'exigent les circonstances et la nécessité.»

S t e p h a n o p o u l o s (Griechenland): «Il ne fait pas de doute que nos gouvernements ont élevé ainsi un édifice durable qui découragera toute idée d'agression dans cette partie du monde et qui, en même temps, raffermira la foi de ceux qui, inspirés par un esprit de paix, pensent être capables de résister à l'agression par leur union.»

P o p o v i ć (Jugoslawien): «Le traité d'amitié et de collaboration entre la Grèce, la Turquie et la Yougoslavie est signé. Il est devenu ainsi une réalité qui exprime une autre réalité encore plus profonde: la volonté de nos peuples unis à vivre libres et indépendants, leur décision ferme d'unir leurs efforts et leurs forces pour réaliser un but si noble. Le traité que nous avons signé représente un cadre assez large et une base assez solide pour l'élargissement de notre collaboration, qui sera nécessaire et désirable. En même temps, il représente une contribution de première importance aux forces de la paix.»